gemeinderat
6027 römerswil, dorf 6
telefon 041 914 20 60
telefax 041 914 20 78
gemeindeverwaltung@roemerswil.ch
www.roemerswil.ch



Verordnung über die Benützung der Schulanlage Römerswil

Der Gemeinderat erlässt folgende Verordnung:

I. Bereich

- Art. 1 Die folgende Benützungsverordnung gilt für sämtliche Räumlichkeiten und die Aussenanlagen der Schulanlage Römerswil, nämlich
 - Mehrzwecksaal/Turnhalle Pathos mit Bühne, Bestuhlungsraum, Foyer, Küche, Garderoben
 - Schulhäuser Sophia und Andreia
 - Aula (alte Turnhalle)
 - Aussenanlagen
 - Schulzimmer
 - weitere Nebenräume
 - Spielplatz

II. Aufsicht

- Art. 2 Die Aufsicht obliegt
 - a) der Schulverwaltung
 - b) der Hauswartung
 - c) der Schulleitung und den Lehrpersonen
 - d) den Leitern der Vereine und Organisationen
 - e) bei Gross-/Festanlässen den Festverantwortlichen
- Art. 3 Die Schulverwaltung übt die Oberaufsicht aus. Sie bewilligt die ausserschulische Benützung der Schulanlage Römerswil und trifft die notwendigen Verfügungen.
- Art. 4 Die Schulverwaltung beaufsichtigt die gesamte Schulanlage. Die Schulleitung und die Hauswartung erarbeiten die Belegungspläne.
- Art. 5 Die Beaufsichtigung der Schulkindererfolgt während der Schulzeit durch die Lehrpersonen.
- Art. 6 Bei Vereinsübungen, Proben, Kursen und Veranstaltungen liegt die Aufsicht bei der Leitungsperson. Die Leitungsperson von Jugendgruppen verlässt die Räumlichkeiten als Letzte.
- Art. 7 Die Aufgaben und Befugnisse der Hauswartung sind in besonderen Pflichtenheften umschrieben.

III. Benützungsrecht

- Art. 8 Die Anlagen stehen während der Unterrichtszeit in erster Linie der Schule Römerswil zur Verfügung.
- Art. 9 Die Räume und Anlagen können auch für ausserschulische Zwecke von der Öffentlichkeit in Anspruch genommen werden. Der Schulbetrieb darf dabei nicht beeinträchtigt werden.
- Art. 10 Das Benützungsrecht für ausserschulische Zwecke steht in erster Linie den ortsansässigen Vereinen, der Einwohner- und Kirchgemeinde sowie Parteien der Gemeinde Römerswil zu. Die Mehrzweckhalle kann auch von Privatpersonen der Gemeinde Römerswil gemietet werden. Am Abend wird die Aussenanlage nicht an Privatpersonen vermietet.
- Art. 11 Die Räumlichkeiten können auch an ortsfremde Veranstalter (keine Privatpersonen) vermietet werden, sofern es keine Terminkollisionen gibt. Vorbehalten bleibt die Bewilligung der Schulverwaltung.
- Art. 12 Sofern die Turnhalle frei ist, ist es am Wochenende möglich, die Halle von der Römerswiler Bevölkerung für freies Turnen zu nützen. Eine verantwortliche, handlungsfähige Person (mindestens 18 Jahre alt und urteilsfähig), muss die Halle vorgängig bei der Hauswartung reservieren.

IV. Benützung für Probenbetrieb

- Art. 13 Die Vereine können die dafür vorgesehenen Räumlichkeiten für den Probenbetrieb gemäss Belegungsplan benützen.
- Art. 14 Proben, die ausserhalb des Belegungsplans stattfinden, müssen mit der Hauswartung vereinbart werden.
- Art. 15 **Die Räumlichkeiten sind sauber und aufgeräumt zu verlassen,** ansonsten wird die Hauswartung mit der verantwortlichen Führungsperson Kontakt aufnehmen. Die Lichter müssen gelöscht und die Türen geschlossen sein.
- Art. 16 Während den Sommerferien bleiben alle Räume der Schulanlage geschlossen. In den übrigen Ferienzeiten können die Proben beibehalten werden.

V. Hausordnung

Allgemein

Art. 17 Für das Öffnen und Schliessen der Räumlichkeiten und Gebäude bei Benützung durch Personen oder Vereinigungen ausserhalb des Schulbetriebes, sind die Vereins- oder Veranstaltungsverantwortlichen zuständig. Wenn ein Schlüssel verloren geht, wird ein Betrag von CHF 150.00 in Rechnung gestellt.

- Art. 18 Die Räumlichkeiten und Anlagen müssen bei Proben und Kursen bis 22.30 Uhr verlassen sein. Ausnahmen können von der Hauswartung bewilligt werden. Bei Veranstaltungen gelten die individuell festgelegten Schliessungszeiten. Das Übernachten in den Schulanlagen ist während des Einrichtens und des Anlasses verboten. Beim Verlassen der Schulanlage, ab 22.30 Uhr, ist die Nachtruhe einzuhalten.
- Art. 19 Auf der ganzen Anlage ist Ordnung zu halten. Jeglicher Unfug ist zu unterlassen. In den Toilettenanlagen ist auf äusserste Reinlichkeit zu achten. Die Kontrolle und Reinigung ist Sache des Veranstalters.
- Art. 20 Mit Mobiliar, Material, akustischen Anlagen und Gerätschaften ist sorgfältig umzugehen. Die Benützer sorgen für eine fachgerechte Handhabung. Das Mobiliar darf nicht im Aussenbereich benutzt werden.
- Art. 21 In sämtlichen Räumen der Anlage gilt Rauchverbot.
- Art. 22 Für Verluste und Diebstahl sowie für Sachbeschädigungen an privaten Gegenständen übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- Art. 23 Der Veranstalter haftet für Schäden, die nachweisbar durch ihn oder durch Besucher an Gebäuden, Bodenbelägen, Mobiliar, Gerätschaften usw. verursacht wurden. Er hat dabei seiner Sorgfaltspflicht soweit nachzukommen, dass er nach Möglichkeit Personen, die Schäden verursacht haben, eruiert. Wenn keine Vereinshaftpflicht besteht oder diese die Veranstaltung nicht deckt, ist eine Veranstaltungshaftpflicht abzuschliessen.
- Art. 24 Die Räumlichkeiten und Anlagen dürfen von Vereinen nur in Anwesenheit eines Vereinsleitenden oder einer als verantwortlich bezeichneten Person benützt werden.
- Art. 25 Musik-Schaltanlagen dürfen nur von Lehrpersonen oder Vereinsleitenden bedient werden.

Schulhäuser Sophia und Andreia sowie Pausenplätze

Art. 26 Es wird diesbezüglich auf die Hausordnung der Schule Römerswil verwiesen.

Turnhalle/Mehrzweckhalle Pathos

- Art. 27 Schulkinder dürfen die Turnhalle / Mehrzweckhalle nur in Anwesenheit einer Lehrperson und Jugendliche eines verantwortlichen Leiters betreten.
- Art. 28 Die Turnhalle / Mehrzweckhalle darf nur mit sauberen Turnschuhen betreten werden. Bei Übungswechsel von den Aussenanlagen in die Halle sind die Turnschuhe zu wechseln. Turnschuhe mit Zapfen, Nägeln oder abfärbenden Gummisohlen sind verboten.
- Art. 29 Geräte, die für die Halle bestimmt sind, dürfen nicht im Freien verwendet werden. Die Geräte aus dem Aussengeräteraum dürfen nicht für die Turnhalle / Mehrzweckhalle gebraucht werden. Turngeräte und Spielmaterial sind nach Gebrauch unter Aufsicht des Vereinsleitenden ordnungsgemäss und gereinigt zu wegzuräumen. Die Verantwortlichen sind für eine einwandfreie Materialkontrolle besorgt.

- Art. 30 Turngeräte und Spielmaterial stehen der Schule sowie den Vereinen zur Verfügung. Ausgenommen sind Gerätschaften, welche durch Vereine auf eigene Rechnung angeschafft wurden.
- Art. 31 In der Turnhalle ist darauf zu achten, dass mit den Geräten an Böden und Wänden keine Schäden verursacht werden.

Aussensportanlage

- Art. 32 Die Aussenanlagen dürfen ausserhalb der Schulzeit (ab 16.00 Uhr sowie Wochenende / Ferien) benützt werden. Material und Geräte aus dem Aussengeräteraum dürfen nicht für den Privatgebrauch abgegeben werden.
- Art. 33 Die Hauswartung kann die Benützung des Rasenplatzes jederzeit verbieten, wenn es die Pflege oder der Zustand des Rasens nötig macht.
- Art. 34 Ab 22.00 Uhr ist die gesetzliche Nachtruhe einzuhalten.
- Art. 35 Bei grösseren Anlässen ist folgendes zu beachten:
 - Zwischen der Dorfstrasse 10 (Coiffeur Salon) und dem Dorf 14 ist eine Abschrankung anzubringen.
 - Vor der Veranstaltung ist eine Kontaktperson zu definieren, diese hat die Anwohner/innen über den bevorstehenden Event rechtzeitig zu informieren.
 - Ein allfälliger Shuttle Bus ist bei der Bushaltestelle Dorf zu platzieren.
 - Der Veranstalter sorgt für die korrekte Parkierung der Fahrzeuge. Nötigenfalls mittels Verkehrsdienst.
 - Am 01.00 Uhr werden im Aussenbereich und im Dorf regelmässige Kontrollgänge der verantwortlichen Person durchgeführt.

Aula (alte Turnhalle)

Art. 36 Die Aula darf neben der Schule nur von ortsansässigen Vereinen, von der Einwohner- und Kirchgemeinde benützt werden. Eine Vermietung an Private ist nicht möglich.

Spielplatz

Art. 37 Der Spielplatz unterliegt der Benützungsordnung vom 7. Februar 2007. Diese ist in jedem Falle einzuhalten.

VI. Benützung für Veranstaltungen und Festanlässe

Art. 38 Bei Veranstaltungen und Anlässen ist das Reservationsformular auszufüllen. Es kann per E-Mail oder mit der Post der Hauswartung gesendet werden. Das Formular muss mindestens 30 Tage vor der Veranstaltung bei der Hauswartung sein. Die Formulare können im Internet unter www.schule-roemerswil.ch, Rubrik Reservationen direkt ausgefüllt werden. Das Reservationsdatum wird erst im Veranstaltungskalender der Schulwebsite veröffentlicht, wenn die Veranstaltung durch die Schulverwaltung bestätigt ist.

Der Schulverwaltung steht die Befugnis zu, bereits bewilligte Veranstaltungen aus wichtigen Gründen zu widerrufen.

Art. 39 Die Einhaltung von wirtschafts-, feuer- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften ist Sache des Veranstalters.

VII. Besondere Weisungen für Veranstaltungen

Belegungsdauer

- Art. 40 Das Benützen der Räumlichkeiten darf den Schulbetrieb nicht beeinträchtigen und ist im Normalfall erst am Tage der Veranstaltung möglich. Abweichende Regelungen können von der Hauswartung nach Rücksprache mit der Schulleitung und den betroffenen Vereinen bewilligt werden.
- Art. 41 Für die Vorbereitung von Konzerten und Unterhaltungsabenden darf die Bühne der Mehrzweckhalle an max. 3 Abenden verschiedener Wochentage vor dem 1. Veranstaltungsabend benützt werden. Die Veranstalter treffen mit den betroffenen Organisationen / Vereinen / Schule rechtzeitig eine Regelung und informieren die Hauswartung.

Verantwortliche Person

Art. 42 Für die Dauer des Anlasses hat der Veranstalter eine Person zu bestimmen, die für die gesamte Aufsicht, Sicherheit und Ordnungskontrolle verantwortlich ist. Diese ist die Ansprechperson für die Hauswartung vor, während und nach der Veranstaltung.

Einrichten

Art. 43 Das Einrichten der Räumlichkeiten ist Sache des Veranstalters. Dabei sind die Weisungen der Hauswartung und der feuerpolizeilichen Pflichten (Notausgänge, Dekorationen, Abdeckung des Hallenbodens etc.) zu befolgen. Es wird empfohlen, die Feuerwehr 10 Tage vor der Veranstaltung zu kontaktieren.

Feuerschutz

- Art. 44 Dem Feuerschutz ist bei allen Veranstaltungen besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Die brandtechnischen Vorschriften sind einzuhalten. Insbesondere
 - dürfen die Räume in keinem Falle überbelegt werden (siehe Anhang).
 - darf für die Dekoration nur schwer brennbares Material verwendet werden.
 - ist der Veranstalter dafür verantwortlich, dass alle Notausgänge offen sind.
 - dürfen die Notleuchten nicht abgedeckt werden und müssen gut sichtbar sein.
 Der Veranstalter ist dafür besorgt, dass die Ausgänge unbehindert passierbar sind. Bei den Notausgängen ist ein freier Durchgang zwingend (mind. 1.2 m)
 - das Benützen von Gasgrillapparaten ist in geschlossenen Räumen verboten.
 - darf auf dem Brandabschnitt im Foyer (gelb markiert) und auf dem Treppenturm kein Material deponiert werden.
 - bei der Bestuhlung ist sicherzustellen das der Fluchtweg zu mindestens einem der Notausgänge eine minimale Breite von 1.2 m aufweist.
 - die eigene Beschallungsanlage der Mehrzweckhalle ist bei jedem Anlass in Betrieb zu nehmen.

Sanität

Art. 45 Der Veranstalter ist für die Sicherstellung des Notfalldienstes verantwortlich (Ersthilfe-Sanitätskasten, Telefon, Notfallarzt). Bei Grossanlässen wird empfohlen ausgebildete Samariter aufzubieten.

Immissionen, Ordnungsdienst

Art. 46 Der Festbetrieb ist so zu organisieren, dass übermässige Immissionen (Lärm, Licht, Strahlung) auf die Nachbarschaft vermieden werden. Die gesetzlichen Vorschriften sind einzuhalten. Private Nachbargrundstücke dürfen nicht betreten und nicht verunreinigt werden. Jeder Veranstalter ist für den Ordnungsdienst verantwortlich. Die Schulverwaltung kann bei besonderen Anlässen einen professionellen Bewachungsdienst verlangen.

Küche

Art. 47 Das Material in der Küche ist sauber wegzuräumen. Die Kontrolle wird innerhalb einer Woche nach der Veranstaltung durch die Hauswartung vorgenommen. Allfällige Beanstandungen werden dem Veranstalter gemeldet. Küchenutensilien können nach Absprache mit der Hauswartung ausgeliehen werden.

Wirtschaftsführung

- Art. 48 Der Veranstalter ist verantwortlich für:
 - die Beschaffung der notwendigen Bewilligungen.
 - die Einhaltung der wirtschafts- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften.
 - den Einkauf einwandfreier Speisen und Getränke. Erwünscht ist dabei die Berücksichtigung des ortsansässigen Gewerbes.
 - den Jugendschutz bezüglich Alkohol (siehe Checkliste unter <u>www.akzent-luzern.ch</u>, Rubrik Downloads/Luegsch-Checkliste Jugendschutz).

Parkplätze

Art. 49 Der Veranstalter sorgt für ein geordnetes Parkieren der Fahrzeuge auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen. Es sind die notwendigen Bewilligungen einzuholen. Er ist dafür verantwortlich, dass die Zufahrtswege freigehalten werden. Für die Verkehrsregelung ist mit dem jeweiligen Chef der Verkehrsabteilung der Feuerwehr oder einem privaten Unternehmen Verbindung aufzunehmen. Der Veranstalter hat den Verkehrsdienst zu entschädigen. Insbesondere ist die ungehinderte Zu- und Wegfahrt zum Feuerwehrlokal strikte sicherzustellen.

Die Gemeinde lehnt jede Haftung aus Unfällen in diesem Zusammenhang ab.

Reinigung

Art. 50 Das Wegräumen der Gerätschaften und die Reinigung erfolgt anhand des Reinigungsheftes. Die Bodenabdeckung der Mehrzweckhalle wird gegen Entschädigung durch die Hauswartung gereinigt und aufgerollt. Der Veranstalter ist verpflichtet, ausserhalb der Gebäude alles gründlich zu reinigen. Bei Mithilfe der Reinigung durch die Hauswartung, wird diese dem Veranstalter gemäss Anhang verrechnet.

- Art. 51 Für Reinigungen sind die gemeindeeigenen Reinigungsmittel und Maschinen unter Anleitung der Hauswartung zu verwenden.
- Art. 52 Der Kehricht muss vom Veranstalter fachgerecht entsorgt werden.
- Art. 53 Bei Fest- und Grossveranstaltungen erfolgt nach der Reinigung die Abnahme der benützten Räumlichkeiten durch die Hauswartung. Die für die Veranstaltung verantwortliche Person nimmt an der Abnahme teil. Bei Theater und Konzerten kontrolliert die Hauswartung die Räumlichkeiten am Montag. Unregelmässigkeiten werden dem Veranstalter gemeldet. Über Schäden ist zuhanden der Schulverwaltung, durch die Hauswartung, ein Protokoll zu führen. Notwendige Nachreinigungen werden sofort ausgeführt.

Der Termin der Schlüsselabgabe wird mit der Hauswartung bei der Schlüsselübergabe bestimmt.

Art. 54 Besondere Anordnungen der Schulverwaltung bleiben vorbehalten.

VIII. Kosten für die Benützung

Art. 55 Für die Benützung der Lokalitäten sind eine Benützungspauschale sowie allfällige Reinigungskosten zu entrichten (siehe Anhang). In der Benützungspauschale sind Wasser und Strom miteingeschlossen. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

Kurse, Proben und Versammlungen

Art. 56 Einheimische Vereine und Organisationen müssen für die Benützung der Mehrzweckhalle oder anderen Räumen für Kurse, Proben und Versammlungen keine Entschädigungen bezahlen, solange keine Wirtschaftsführung betrieben wird. Werden Kurse durchgeführt, bei denen die Kursleitung oder der Verein gewinnorientiert arbeitet, müssen die Kosten für die Benützung verrechnet werden.

Saal- und Parkwachen

Art. 57 Der Einsatz von Saal-, Spielplatz- und Parkwachen sind vom Veranstalter zu organisieren und zu bezahlen.

Geschirr- und Besteckverschleiss

Art. 58 Das Geschirr, Besteck und die Gläser sind Eigentum der Gemeinde. Der Veranstalter hat jeglichen Verschleiss gemäss Liste zu entschädigen.

IX. Beschwerden

Art. 59 Beschwerden, welche sich im Zusammenhang mit der Benützung der Schulanlage Römerswil oder mit den Weisungen der Schulverwaltung ergeben, sind schriftlich und begründet an den Gemeinderat zu richten.

X. Schlussbestimmungen

- Art. 60 Für die ganze Schulanlage besteht ein Schliessplan. Schlüssel dürfen nur gegen Unterschrift abgegeben werden und nicht an Unbefugte weitergeleitet werden. Bei Verlust haftet der/die Schlüsselinhaber/in für die Kosten des dadurch verursachten Schadens.
- Art. 61 Die Benützer der Schulanlage Römerswil sind verantwortlich, dass die Anweisungen der Aufsichtspersonen, insbesondere jene der Schulverwaltung und der Hauswartung, eingehalten werden.
- Art. 62 Bei grobfahrlässigem Verhalten hat der Veranstalter mit entsprechenden Konsequenzen zu rechnen. Die Bewilligung kann entzogen und für weitere Anlässe verweigert werden.
- Art. 63 Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Gemeinderat.
- Art. 64 Die Verordnung über die Benützung der Schulanlage Römerswil vom 8. September 2008 wird mit Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung ausser Kraft gesetzt.
- Art. 65 Die Verordnung kann durch den Gemeinderat jederzeit abgeändert, erneuert oder ergänzt werden.

Römerswil, 30. November 2016, rev. 5. September 2023

GEMEINDERAT RÖMERSWIL

Urs Schryber Gemeindepräsidentin Fabian Kathriner Geschäftsführer/ Gemeindeschreiber

Anhang 1 Tarife für die Benützung der Schulanlagen Römerswil

Ausgabe vom 5. September 2023

pro Tag

	Einheimische	Auswärtige
Mehrzweckhalle Pathos		
Konzerte, Theater und ähnliches	CHF 250.00	CHF 500.00
Privatanlässe	CHF 400.00	-
Fest- und Grossveranstaltungen	CHF 500.00	CHF 1'200.00
Versammlungen	gratis	CHF 400.00
Ausstellungen (nicht gewinnorientiert) Ausstellungen (gewinnorientiert)	CHF 200.00 CHF 600.00	CHF 400.00 CHF 1'200.00
Apéros (Hochzeit etc.)	CHF 150.00	CHF 250.00

540	W	Einheimische	Auswärtige	
Küche	y y	CHF 100.00	CHF 200.00	

	Einheimische	Auswärtige
Barbetrieb		
bei Konzerten, Theater bei Fest- und Grossveranstaltungen	CHF 100.00 CHF 450.00	CHF 550.00 CHF 1'300.00

	Einheimische	Auswärtige
Aula (alte Turnhalle)		
Vereinsinterne Anlässe	gratis	

	Einheimische	Auswärtige
Aussenanlage		
Sportanlässe (ohne Wirtschaftsbetrieb) Sportanlässe (mit Wirtschaftsbetrieb) Kilbi	gratis CHF 50.00 gratis	CHF 100.00 CHF 200.00
Geschirr Küchengeräte (pro Gerät)	gratis CHF 20.00	CHF 50.00 CHF 50.00
Apéros (Hochzeit etc.) inkl. Benützung sanitäre Anlagen	CHF 50.00 CHF 100.00	CHF 150.00 CHF 200.00
Festanlässe Hartplatz Pausenplatz Nord Pausenplatz Süd	CHF 200.00 CHF 100.00 CHF 100.00	CHF 400.00 CHF 200.00 CHF 200.00

Reinigung/Präsenzzeit Hauswartung	
Räumlichkeiten und Aussenanlagen Zeitaufwand Hauswartung	CHF 45.00/h
Präsenzzeit Hauswartung bei Grossveranstaltungen (telefonisch erreichbar und innert 15 Minuten vor Ort)	CHF 50.00/Tag

Belegungszahlen der Lokalitäten	Anzahl Personen	
Mehrzweckhalle Pathos Bühne und Bestuhlungsraum	maximal 530 maximal 100	

Anhang 2

Einverständniserklärung Mieter für Grossanlässe in der Mehrzweckhalle (ab 300 Personen)

Mit dieser Einverständniserklärung bestätigt der Mieter die Verordnung über die Benützung der Schulanlage gelesen und verstanden zu haben. Er bestätigt zudem die darin aufgeführten Punkte vorschriftsgemäss umzusetzen. Jegliche Haftungen werden dem Mieter übertragen.

Dem Feuerschutz ist bei allen Veranstaltungen besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Die brandtechnischen Vorschriften sind einzuhalten. Der Mieter bestätigt folgende Vorschriften einzuhalten:

- Die dürfen Räume in keinem Falle überbelegt werden (siehe Anhang).
- Für die Dekoration darf nur schwer brennbares Material verwendet werden.
- Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass alle Notausgänge offen sind.
- Die Notleuchten dürfen nicht abgedeckt werden und müssen gut sichtbar sein. Der Veranstalter ist dafür besorgt, dass die Ausgänge unbehindert passierbar sind. Bei den Notausgängen ist ein freier Durchgang zwingend (mind. 1.2 m).
- Das Benützen von Gasgrillapparaten ist in geschlossenen Räumen verboten.
- Auf dem Brandabschnitt im Foyer (gelb markiert) und auf dem Treppenturm darf kein Material deponiert werden.
- Bei der Bestuhlung ist sicherzustellen das der Fluchtweg zu mindestens einem der Notausgänge eine minimale Breite von 1.2 m aufweist.
- Die eigene Beschallungsanlage der Mehrzweckhalle ist bei jedem Anlass in Betrieb zu nehmen.
- Die Zufahrt zur Stellflächen und die Stellflächen der Feuerwehr sowie die Fluchtwege gemäss Seite 12 dieser Verordnung muss jederzeit frei sein.

Unterschrift Mieter	
Unterschrift Hauswartung:	
Ort, Datum	

